

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), geändert am 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (RGBl. I S. 2256), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GOBl. S. 600) geändert durch die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.8.1982 (GOBl. S. 179) i.d.F. vom 1.10.1978 (GOBl. S. 179) geändert am 24.2.1975 (GVBl. S. 15) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) FESTSETZUNGEN

1.) Geltungsbereich:
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2.) Art der baulichen Nutzung:

WA = Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauVO
a) zulässig: Betriebe des Beherbergungsgewerbes
b) jedoch unzulässig: Gerberbetriebe, Tankstellen

MI = Mischgebiet nach § 6 BauVO.

Am Gewerbebetrieb ist nur eine Zimmerei und Schreinerei (bereits bestehend)

zulässig. Unzulässig: Tankstellen

3.) Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl

GFZ = Geschossflächenzahl

GK = Grundflächenzahl

Z = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) z.B. II

4.) Bauweise:

Δ = offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
(§ 22 Abs. 2 S. 2 BauVO)

5.) Bebauungstiefe - Gebäudehöchstlänge:

Die Bebauungstiefe bzw. die höchstzulässige Länge der Gebäude ist durch ein im Plan eingetragenes Maß in Metern bestimmt.

6.) Überbaubare Grundstücksflächen:

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien bzw.

Baugrenzen festgesetzt.

Festzusetzende Baugrenze

Nebenanlagen (§ 14 BauVO) sind nur ausnahmsweise zulässig.

7.) Grundstücksgrößen:

Außer den im Plan eingetragenen Vorschlägen zur Grundstücksteilung wird für evtl. weitere Grundstücksteilungen eine Mindestgrundstücksgröße von 1000 qm festgesetzt.

8.) Verkehrsflächen:

Strassen- und Grünflächenbegrenzungslinie

festzusetzend

öffentliche Verkehrsfläche einschließlich der Fußwege

z.B. +10+

Netzangabe in Metern

Breite der öffentlichen Verkehrsfläche

9.) Grünflächen:

öffentliche Grünfläche

Sport-, Spiel- und Badeplatz

zweckgebundene bauliche Anlagen sind zulässig

10.) Wasserflächen:

Wasserfläche der Loisach mit Ufergrün (Gewässer 1. Ordnung)

Mühlbach

wasserfläche des Mühlbaches (Gewässer 3. Ordnung)

11.) Flächen für Versorgungsanlagen:

Fläche für Trafostation

12.) Garagen und Stellplätze:

a.) Garagen und Stellplätze können auf dem Baugrundstück sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

b.) An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgränen sind seitliche und rückwärtige Abstandsflächen von mind. 3,00 m einzuhalten.

c.) Zu Straßenverkehrsflächen ist eine Abstandsfläche von mind. 5,50 m einzuhalten.

d.) An seitlichen Grundstücksgränen sind Garagen nur bei beidseitiger Grenzbebauung zulässig.

Max. Länge an Grenzbebauung 6,50 m.

e.) Je Baugrundstück sind nur eine Einflur von max. 600 m Breite und über Terrain

nur höchstens 5 Garagen oder Stellplätze zulässig.

Weitere Garagen sind als Tiefgaragen anzurichten.

13.) Beugestaltung:

Die Gemeindeverordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Einfriedungen und Vorgärten ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.

Sockelhöhe höchstens 60 cm

= einzuhaltende Firstrichtung

14.) Darstellung:

Im Bebauungsplan sind Art und Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise einheitlich folgendermaßen dargestellt:

Baugebiet	Z
GRZ	GFZ
max. Gebäude Länge	Bauweise

15.) Landschafts- und Gartenrestaltung:

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

B) HINWEISE

1. bestehende Grundstücksgränen 6. Grundstücksgränen, die entfallen sollen

Flurstücknummern 7. vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude 8. Vorschlag für die Teilung der

4. Aufzulassen 9. Ufer-Sicherheitsstreifen, der

Wasserfläche eines Überlaufes vom Mühlbach zur

Loisach, der nach einem noch durchzuführenden

wasserrechtlichen Verfahren aufzulassen ist.

Profile siehe Beiblätter 1 bis 4

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 22. April 1976

bis 24. Mai 1976 im Rathaus, Zimmer 73, öffentlich ausgeliefert.

Garmisch-Partenkirchen, 25. April 1977

(Schumpp)

1. Bürgermeister

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 12. Mai 1977

den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Ausführung beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen, 16. Juni 1977

(Schumpp)

1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom 26. Jan. 1978

Nr. 2221-002 GAP 7-42 gemäß § 11 BBauG freigegeben.

Garmisch-Partenkirchen, 13. Jun. 1978

(Franz Braun)

2. Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 8. Juli 1978 öffentlich bekanntgemacht und der Bebauungsplan ab diesem Zeitpunkt mit Begründung im Rathaus, Zimmer 73, zu jederzeitiger Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 5 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch-Partenkirchen, 11. Aug. 1978

(Franz Braun)

2. Bürgermeister

MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 54

Für das Gebiet zwischen Loisach und Mühlbach,
östlich der Archstraße
GEMARKUNG GARMISCH

WEITERE BESTANDTEILE DIESES BEBAUUNGSPLANES
GELÄNDEAUFNAHMEN BLATT 1 BIS 4

